

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
14.12.2015

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes

Unser Schreiben v. 17.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 das Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen vom 01.12.2015 (Drs. 6/4604, Anlage) beschlossen. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 6/4355, über den wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.09.2015 informiert hatten, haben sich folgende Änderungen ergeben.

Aufnahmegesetz

- Bei der in § 1 Abs. 3 enthaltenen Regelung zur Zuweisungen der Personen auf die einzelnen kreisfreien Städte und Landkreise bleibt es bei der bisherigen grundsätzlichen Regelung der Verteilung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl. Ergänzend wird für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen sich der Sitz einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Außenstelle einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befindet, die Aufnahmequote ermäßigt. Danach wird die Zuweisungszahl für jeweils drei Personen, die sich in einer Aufnahmeeinrichtung befinden, um eine Person verringert.
- Neu aufgenommen wurde in § 1 Abs. 8, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die medizinischen Untersuchungen nach § 62 des Asylgesetzes der in einer Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen als Gesundheitsbehörde zuständig sind. Die in § 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt. Mit der Änderung ist beabsichtigt, alle Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich Aufnahmeeinrichtungen befinden, als Gesundheitsbehörde für Untersuchungen zu machen. Die Kosten-erstattung richtet sich nach § 2 Abs. 3 Aufnahmegesetz.

- Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Fallkostenpauschale wurde dahingehend präzisiert, dass die Kosten für die Aufnahme, ohne Berücksichtigung der Personalkosten der Verwaltung, auf Grundlage einheitlicher Kriterien nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und das für Ausländer, Asyl und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium ermittelt werden und die Pauschale jährlich zum 31.12. zu überprüfen und neu festzusetzen ist. **Die neu vorgesehene Evaluierungsklausel und die damit verbundene Spitzabrechnung gelten gemäß § 2 Abs. 6 auch für 2015 und die Folgejahre.**
- Neu vorgesehen ist die in § 4 vorgesehene Evaluierungsklausel in Bezug auf die Verordnungsermächtigung, konkret gemäß § 3 Nrn. 2-5 AufnG.

Finanzausgleichsgesetz

- Neu aufgenommen wurden mit § 4b für 2015 bzw. § 4a für 2016 die besonderen Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft. Demnach sollen die Gemeinden und Landkreise für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils eine einmalige Sonderzuweisung in Höhe von 25 Mio. Euro erhalten. Dabei ist eine Verteilung proportional nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen ausschließlich bemessen am Jahr 2015 gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FAG und damit ohne Berücksichtigung der Finanzkraftumlage nach § 12 Abs. 3 vorgesehen. Hierzu verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 17.11.2015.

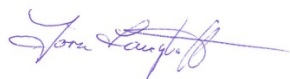
Aufgrund der neuen Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft erhöht sich die in § 2 geregelte Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Regierungsentwurf vom September 2015 um jeweils 25 Mio. Euro in 2015 und 2016.

- Gegenüber 2015 geht die FAG-Masse insgesamt nach wie vor deutlich zurück, wobei der Rückgang im Bereich des übertragenen Wirkungskreises durch die Überführung der Kostenersatzung für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten i.H.v. rd. 48 Mio. Euro aus dem FAG in das AufnG keiner echten Kürzung entspricht.

Weitere Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf haben sich nicht ergeben.

Nach Information des Ministeriums der Finanzen sollen die neuen Orientierungsdaten am 15.12.2015 veröffentlicht werden. Eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage